



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. September 1998

Nummer 55

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	3. 8. 1998	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Ministeriums für Inneres und Justiz Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998.	986
20310	3. 8. 1998	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Ministeriums für Inneres und Justiz Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum MTArb vom 5. Mai 1998.	988
20310	3. 8. 1998	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Ministeriums für Inneres und Justiz 74. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltenttarifvertrages vom 5. Mai 1998	988
791	27. 7. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Erhaltung und Pflege von Feucht-Schutzgebieten für Zwecke des Naturschutzes zur Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren für den Naturhaushalt (Feuchtwiesenschutzprogramm - FWP)	991

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
4. 8. 1998	Bek. - Honorarkonsularische Vertretung der Republik Südafrika, Dortmund	996
6. 8. 1998	Bek. - Honorarkonsularische Vertretung der Republik Venezuela, Witten	996
	Landschaftsverband Westfalen Lippe	
14. 5. 1998	Bek. - Jahresabschlüsse 1996 des Westf. Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des Westf. Jugendheimes Tecklenburg (Nachtrag)	996
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
18. 8. 1998	Bek. - Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	996
20. 8. 1998	Bek. - Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am 16. 9. 1998	996
	Hinweise	
	Inhalt des Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 7 v. 15. 7. 1998	997
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 16 v. 15. 8. 1998	998

20310

I.

Tarifvertrag
zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ)
vom 5. Mai 1998

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
 B 4000 – 1.133 – IV 1 –
 u. d. Ministeriums für Inneres und Justiz
 II A 2 – 7.71 – 3/98 –
 v. 3. 8. 1998

Den nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

A.

Tarifvertrag
zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ)
v. 5. Mai 1998

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
 vertreten durch das
 Bundesministerium des Innern,
 der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
 vertreten durch den
 Vorsitzenden des Vorstandes,
 der Vereinigung der
 Kommunalen Arbeitgeberverbände,
 vertreten durch den Vorstand,

und*)

einerseits
 andererseits

wird folgendes vereinbart:

Präambel

Die Tarifvertragsparteien wollen mit Hilfe dieses Tarifvertrages älteren Beschäftigten einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ermöglichen und dadurch vorrangig Auszubildenden und Arbeitslosen Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnen.

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer (Angestellte, Arbeiter und Arbeitnehmerinnen), die unter den Geltungsbereich des

- a) Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT),
- b) Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-O),
- c) Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-Ostdeutsche Sparkassen),
- d) Manteltarifvertrages für Arbeitnehmerinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb),
- e) Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe – BMT-G II –,
- f) Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb (MTArb-O),
- g) Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe – (BMT-G-O),

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) – Hauptvorstand –, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
 gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
 - Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund (MB)

b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVoD).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL NW. bekanntgegeben.

h) Tarifvertrages über die Anwendung von Tarifverträgen auf Arbeiter (TV Arbeiter-Ostdeutsche Sparkassen)
 fallen.

§ 2

Voraussetzungen der Altersteilzeit

(1) Der Arbeitgeber kann mit vollbeschäftigte Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr und eine Beschäftigungszeit (z.B. § 19 BAT(BAT-O) von fünf Jahren vollendet haben und in den letzten fünf Jahren an mindestens 1080 Kalendertagen mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt waren, die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren. Geringfügige Unterschreitungen der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sind unbedeutlich. Als vollbeschäftigt gelten auch Arbeitnehmer, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durch eine besondere tarifvertragliche Regelung herabgesetzt worden ist.

(2) Arbeitnehmer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, haben Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Der Arbeitnehmer hat den Arbeitgeber drei Monate vor dem Beginn der Altersteilzeit über die Geltendmachung des Anspruchs zu informieren; von dem Fristenfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden.

(3) Der Arbeitgeber kann die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe entgegenstehen.

(4) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis soll mindestens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. Es muß vor dem 1. August 2004 beginnen.

§ 3

Reduzierung
 und Verteilung der Arbeitszeit

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit.

(2) Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, daß sie

- a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und der Arbeitnehmer anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nach Maßgabe der §§ 4 und 5 freigestellt wird (Blockmodell) oder
- b) durchgehend geleistet wird (Teilzeitmodell).

(3) Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber verlangen, daß sein Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. Für die unter die Pauschallohn-Tarifverträge des Bundes und der Länder fallenden Kraftfahrer gilt für die Anwendung dieses Tarifvertrages die den Pauschalgruppen zugrunde liegende Arbeitszeit als regelmäßige Arbeitszeit.
2. Für Arbeitnehmer mit verlängerter regelmäßiger Arbeitszeit nach Nr. 5 Abs. 5 SR 2e I BAT/BAT-O und Nr. 7 Abs. 3 SR 2a des Abschnitts A der Anlage 2 MTArb/Nr. 8 Abs. 4 SR 2a des Abschnitts A der Anlage 2 MTArb-O und entsprechenden Sonderregelungen gilt für die Anwendung dieses Tarifvertrages die dienstplanmäßig zu leistende Arbeitszeit als regelmäßige Arbeitszeit.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Für Arbeitnehmer mit verlängerter regelmäßiger Arbeitszeit und für Kraftfahrer im Sinne der Pauschallohn-Tarifverträge des Bundes und der Länder ist Altersteilzeitarbeit nur im Blockmodell möglich.

§ 4 Höhe der Bezüge

(1) Der Arbeitnehmer erhält als Bezüge die sich für entsprechende Teilzeitkräfte mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bei Anwendung der tariflichen Vorschriften (z.B. § 34 BAT/BAT-O) ergebenden Beträge mit der Maßgabe, daß die Bezügebestandteile, die üblicherweise in die Berechnung des Aufschlags zur Urlaubsvergütung/Zuschlags zum Urlaubslohn einfließen, sowie Wechselschicht- und Schichtzulagen entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden.

(2) Als Bezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Einmalzahlungen (z.B. Zuwendung, Urlaubsgeld, Jubiläumszuwendung) und vermögenswirksame Leistungen.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Die im Blockmodell über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden gelten bei Vorliegen der übrigen tariflichen Voraussetzungen als Überstunden.

§ 5 Aufstockungsleistungen

(1) Die dem Arbeitnehmer nach § 4 zustehenden Bezüge werden um 20 v.H. dieser Bezüge aufgestockt (Aufstockungsbetrag). Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages bleiben steuerfreie Bezügebestandteile, Vergütungen für Mehrarbeits- und Überstunden, Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften sowie für Arbeitsbereitschaften (§ 18 Abs. 1 Unterabs. 2 MTArb/MTArb-O bzw. § 67 Nr. 10 BMT-G/BMT-G-O) unberücksichtigt; diese werden, soweit sie nicht unter Absatz 2 Unterabs. 2 und 3 fallen, neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt.

(2) Der Aufstockungsbetrag muß so hoch sein, daß der Arbeitnehmer 83 v.H. des Nettobetrages des bei regelmäßiger Arbeitszeit zustehenden Vollzeitarbeitsentgelts erhält (Mindestnettobetrag). Als Vollzeitarbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne Reduzierung der Arbeitszeit im Rahmen der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erzielt hätte.

Dem Vollzeitarbeitsentgelt zuzurechnen sind Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft – letztere jedoch ohne Vergütungen für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit –, die ohne Reduzierung der Arbeitszeit zugestanden hätten; in diesen Fällen sind die tatsächlich zustehenden Vergütungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrages einzubeziehen. Die Regelungen zu Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft in Satz 1 dieses Unterabsatzes gelten bei Arbeitern für die Arbeitsbereitschaft nach § 18 Abs. 1 Unterabs. 2 MTArb/MTArb-O bzw. § 67 Nr. 10 BMT-G/BMT-G-O entsprechend.

Haben dem Arbeitnehmer, der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell leistet, seit mindestens zwei Jahren vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ununterbrochen Pauschalen für Überstunden (z.B. nach § 35 Abs. 4 BAT/BAT-O) zugestanden, werden diese der Bemessungsgrundlage nach Unterabsatz 1 Satz 2 in der Höhe zugerechnet, die ohne die Reduzierung der Arbeitszeit maßgebend gewesen wäre; in diesem Fall sind in der Arbeitsphase die tatsächlich zustehenden Pauschalen abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrages einzubeziehen.

Bei Kraftfahrern, die unter die Pauschallohn-Tarifverträge des Bundes und der Länder fallen, ist als Vollzeitarbeitsentgelt im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 in der Freistellungsphase der Lohn aus der Pauschalgruppe anzusetzen, die mindestens während der Hälfte der Dauer der Arbeitsphase maßgebend war.

Für Arbeitnehmer mit verlängerter regelmäßiger Arbeitszeit nach Nr. 5 Abs. 5 SR 2e1 BAT/BAT-O und Nr. 7 Abs. 3 SR 2a des Abschnitts A der Anlage 2 MTArb/Nr. 8 Abs. 4 SR 2a des Abschnitts A der Anlage 2 MTArb-O und entsprechenden Sonderregelungen ist als Vollzeitarbeitsentgelt im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 in der Freistellungsphase die Vergütung bzw. der Lohn aus

derjenigen Stundenzahl anzusetzen, die während der Arbeitsphase, längstens während der letzten 48 Kalendermonate, als dienstplanmäßige Arbeitszeit durchschnittlich geleistet wurde.

(3) Für die Berechnung des Mindestnettobetrages nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei regelmäßiger Arbeitszeit zustehende Vollzeitarbeitsentgelt des Arbeitnehmers die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung überschreiten würde, sind für die Berechnung des Mindestnettobetrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Altersteilzeitgesetzes).

(4) Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach § 4 zustehenden Bezüge entrichtet der Arbeitgeber gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen den nach § 4 zustehenden Bezügen einerseits und 90 v.H. des Vollzeitarbeitsentgelts (Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2), höchsten aber der Beitragsbemessungsgrenze, andererseits.

(5) Ist der Angestellte von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, erhöht sich der Zuschuß des Arbeitgebers zu einer anderen Zukunftsversicherung um den Betrag, den der Arbeitgeber nach Absatz 4 bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch in den Fällen, in denen eine aufgrund dieses Tarifvertrages geschlossene Vereinbarung eine Verteilung der Arbeitsleistung (§ 3 Abs. 2) vorsieht, die sich auf einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren erstreckt.

(7) Arbeitnehmer, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeit eine Rentenkürzung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente zu erwarten haben, erhalten für je 0,3 v.H. Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 5 v.H. der Vergütung (§ 26 BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen bzw. des Monatsregellohnes (§ 21 Abs. 4 MTArb/MTArb-O) ggf. zuzüglich des Sozialzuschlags bzw. des Monatsgrundlohnes (§ 67 Nr. 26b BMT-G/BMT-G-O) und der ständigen Lohnzuschläge, die bzw. der dem Arbeitnehmer im letzten Monat vor dem Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zugestanden hätte, wenn er mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen wäre. Die Abfindung wird zum Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gezahlt.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Beim Blockmodell können in der Freistellungsphase die in die Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 eingehenden, nicht regelmäßig zustehenden Bezügebestandteile (z.B. Erschweriszuschläge) mit dem für die Arbeitsphase errechneten Durchschnittsbetrag angesetzt werden; dabei werden Krankheits- und Urlaubszeiten nicht berücksichtigt. Allgemeine Bezügeerhöhungen sind zu berücksichtigen, soweit die zugrunde liegenden Bezügebestandteile ebenfalls an allgemeinen Bezügeerhöhungen teilnehmen.

§ 6 Nebentätigkeit

Der Arbeitnehmer darf während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende tarifliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 7 Urlaub

Für den Arbeitnehmer, der im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 3 Abs. 2) beschäftigt wird, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von

der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung hat der Arbeitnehmer für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 8

Nichtbestehen bzw. Ruhens der Aufstockungsleistungen

Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5) besteht nicht, solange die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes vorliegen. Er ruht während der Zeit, in der der Arbeitnehmer eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des § 6 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

§ 9

Ende des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände (z. B. §§ 53 bis 60 BAT/BAT-O)

- a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können oder
- b) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Arbeitnehmer eine Renten wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht.

(3) Endet bei einem Arbeitnehmer, der im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell (§ 3 Abs. 2) beschäftigt wird, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, hat er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den nach den §§ 4 und 5 erhaltenen Bezügen und Aufstockungsleistungen und den Bezügen für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, die er ohne Eintritt in der Altersteilzeit erzielt hätte. Bei Tod des Arbeitnehmers steht dieser Anspruch seinen Erben zu.

§ 10

Mitwirkungspflicht

(1) Der Arbeitnehmer hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die im Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn er die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, daß er Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 verletzt hat.

§ 11

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1998 in Kraft. Vor dem 26. Juni 1997 abgeschlossene Vereinbarungen über den Eintritt in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis bleiben unberührt.

B.

Hinweise zur Durchführung der tariflichen Regelung werden in Kürze mit besonderem RdErl. veröffentlicht.

- MBl. NW. 1998 S. 986.

20310

Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum MTArb vom 5. Mai 1998

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4200 - 2.1 - IV 1 -
u. d. Ministeriums für Inneres und Justiz
II A 2 - 7.30.01 - 2/98 -
v. 3. 8. 1998

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. 12. 1996 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 19. 3. 1996 - SMBL. NW. 20310) geändert wird, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum MTArb v. 5. Mai 1998

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den
Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des MTArb

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum MTArb vom 17. Juli 1996, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Arbeiter:

- aa) die Arbeiten nach § 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 BSHG verrichten oder
- bb) für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III für ältere Arbeitnehmer (§ 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) gewährt werden“.

bb) Buchstabe m erhält die folgende Fassung:

- „m) Arbeiter, die im Sinne des § 8 SGB IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV - geringfügig beschäftigt sind.“

b) Die Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchst. m wird gestrichen.

2. § 23 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Arbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 85 v. H. des Monatstabellenlohnens der Lohnstufe 1.“

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) - Hauptvorstand -, diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt

b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GCVÖD).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

3. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Unterabs. 1 wird das Wort „Bundesabteilungsvorstände“ durch die Worte „Vorstände der Bereiche auf Bundesebene“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

- d) In der Überschrift und in dem einzigen Satz der Protokollnotiz zum bisherigen Absatz 5 wird jeweils die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

- 4. In § 36 Satz 2 wird das Wort „Reisekostenentschädigung“ durch die Worte „die Entschädigung“ ersetzt.

- 5. In § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „des § 9 SGB VII“ ersetzt.

- 6. § 45 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

- 7. In § 66 Abs. 5 Unterabs. 2 Buchst. c werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

- 8. In Nr. 3 Abs. 1 SR 2f des Abschnitts A der Anlage 2 werden die Worte „regelmäßige Arbeiten“ durch die Worte „auf den Tag entfallende regelmäßige Arbeitszeit“ und die Worte „zu leisten“ durch das Wort „abzuleisten“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Mai 1998 in Kraft.

- MBl. NW. 1998 S. 988.

20310

74. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltenttarifvertrages vom 5. Mai 1998

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4100 - 1.1 - IV 1 -
u. d. Ministeriums für Inneres und Justiz
II A 2 - 7.20.01 - 1/98 -
v. 3. 8. 1998

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltenttarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 24. 2. 1961 - SBl. NW. 20310) geändert wird, geben wir bekannt:

74. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltenttarifvertrages vom 5. Mai 1998

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den
Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung
der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und*)
andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltenttarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 73. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltenttarifvertrages vom 17. Juli 1996, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe d erhält die folgende Fassung:

„d) Angestellte,

- a) die Arbeiten nach § 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 BSHG verrichten oder
- bb) für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III für ältere Arbeitnehmer (§ 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) gewährt werden.“

- b) In Buchstabe n werden die Worte „oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind, oder die nebenberuflich tätig“ gestrichen.
- c) Die Protokollnotiz zu Buchstabe n wird gestrichen.

- 2. In § 33 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b werden die Worte „Kassen- oder“ gestrichen.

3. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

4. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Unterabs. 1 werden das Wort „Bundesabteilungsvorstände“ durch die Worte „Vorstände der Bereiche auf Bundesebene“ und die Worte „bzw. der Kreisvorstände“ durch die Worte „bzw. der Bezirksvorstände“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.“

- 5. In § 53 Abs. 3 werden nach dem Wort „unkündbar“ das Komma und die Worte „wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigen Angestellten beträgt“ gestrichen.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

- a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (OTV) - Hauptvorstand -, diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Bundesvorstand -, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund (MB)
- b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

6. In § 55 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 Buchst. a werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „der §§ 8, 9 SGB VII“ ersetzt.
7. In § 56 Satz 2 werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „des § 9 SGB VII“ ersetzt.
8. In § 63 Abs. 5 Satz 2 Buchst. c werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
9. In Nr. 7 Abs. 1 SR 2a werden nach den Worten „im Rahmen“ die Worte „der Qualitätssicherung oder“ eingefügt.

§ 2
Inkrafttreten

Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Mai 1998 in Kraft.

– MBl. NW. 1998 S. 989.

**Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
für die Erhaltung und Pflege von Feuchtwiesenschutzgebieten
für Zwecke des Naturschutzes zur Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren
für den Naturhaushalt
(Feuchtwiesenschutzprogramm – FWP)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 27. 7. 1998 –
III B 5 – 941.02.00.00

Durch die Aufnahme weiterer Naturschutzgebiete in die Gebietskulisse des Feuchtwiesenschutzprogramms hat sich das als Anlage 1 des RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 8. 4. 1997 (MBL. NW. S. 540) geführte Verzeichnis der Feuchtwiesenschutzgebiete geändert. Die Neufassung der Anlage 1 wird im folgenden bekanntgegeben:

Anlage 1

Verzeichnis der Feuchtwiesenschutzgebiete

Stand: Juni 1998

Reg.-Bezirk	Kreis/Stadt	Lfd. Feuchtwiesenschutzgebiet Nr.	ha
Münster	Steinfurt	1 Am Janhaarspool	222
		2 Feuchtwiesen am Max-Clemens-Kanal	151
		3 Halverder Aa-Niederung	128
		4 Flaaken	116
		5 Trogbahn-Wienhake	83
		6 Weiner Mark	10
		7 Lilienvenn	62
		8 Haseniederung-Seester Feld-Vogelpohl	307
		9 Finkenfeld	167
		10 Bruchwiesen-Dreierwalde	18
		11 Wadelheim-Bentlage	46
		12 Seller Feld	28
		13 Halverder Moor	176
		14 Kreienfeld	33
		15 Feuchtwiese Ochtrup	13
		16 Mesumer Mark	39
		17 Hölter Feld	311
		18 Heiliges Meer Erweiterung/Heiliges Feld	73
		19 Fledder	70
		20 Mettinger Moor	128
		21 Emsaue zwischen Rhein, Mesum und Elte	354
		22 Saerbeck	209
		23 Vorbleck	16
		24 Ströpfeld	246
		25 Haverforths Wiesen und Erweiterung	202
		26 Tütenvenn	129
		27 Düsterdiecker Niederung	847
		28 Harskamp	75
		29 Recker Moor	289
		30 Borghorster Venn	98
		31 Hanseller Floth	13
		32 Feuchtwiesen Hansell	18
		33 Diekwiesen	37
		34 Wehrstroott	150
		35 Heupen	89
		36 Emsdettener Venn und Erweiterung	136
		37 Wiesen Am Schachel	263
		38 Saltenwiese/Fernrodde	37
		39 Herrenwiese	3
		40 Feuchtwiesen am Bullerbach	249
		41 Gut Erpendeck	85
		42 Wischlager Wiesen	92
		43 In den Hiärken	139
		Gesamtfläche:	5,957

Reg.-Bezirk	Kreis/Stadt	Lfd. Feuchtwiesenschutzgebiet Nr.	ha
	Warendorf	1 Beelener Mark	128
		2 Axtbachniederung	33
		3 Feuchtwiesen bei Ostbevern	62
		4 Brüskenheide	30
		5 Angelniederung	66
		6 Dorffeld	87
		7 Lippeniederung bei Haus Heerfeld	24
		8 Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese	90
		9 Füchtorfer Moor	142
		Gesamtfläche:	662
	Recklinghausen	1 Rhader Wiesen	202
		2 Wessendorfer Elven	77
		3 Redder Bruch	50
		Gesamtfläche:	329
	Borken	1 Füchte-Kallenbeck	188
		2 Ammerter Mark	8
		3 Amtsvenn-Süd-Erweiterung	255
		4 Amtsvenn-Nord	120
		5 Butenfeld	133
		6 Dinkelniederung	7
		7 Dinkeltalung	14
		8 Dinkelwiesen	69
		9 Eper-Graeser Venn/Lasterfeld	205
		10 Flörbach	18
		11 Reyerdingvenn	58
		12 Suderwicker Venn	49
		13 Vitivierter Venn	13
		14 Bietenschlatt	24
		15 Goor/Witte Venn	8
		16 Büngernsche und Dingdener Heide	118
		17 Kuhlenvenn	22
		18 Heubachwiesen	449
		19 Uppermark	5
		20 Wendfeld	6
		21 Isselburg-Werth	133
		22 Eiler Mark	29
		23 Gut Barnsfeld	58
		24 Schwarzes Venn	28
		Gesamtfläche:	2 017
	Coesfeld	1 Heubachwiesen	159
		2 Letter Bruch	24
		Gesamtfläche:	183
	Bottrop	1 Torfvenn/Rehrbach	50
		Gesamtfläche:	50
		Gesamtfläche Regierungsbezirk Münster:	9 198
Düsseldorf	Kleve	1 Düffel-Kellener-Altrhein und Flußmarschen	3 800
		2 Salmorth	1 170
		3 Kranenburger Bruch	95
		4 Fleutkuhlen	588
		5 Hetter-Millinger Bruch	658

Reg.-Bezirk	Kreis/Stadt	Lfd. Feuchtwiesenschutzgebiet Nr.	ha
		6 Bienen Praest/Millinger und Hurler Meer	650
		7 Deichvorland bei Grieth*	424
		Gesamtfläche:	7 385
	Wesel	1 Lippeaue bei Damm und Bricht	665
		2 Büngersche und Dingdener Heide	278
		3 Mommniederung	599
		4 Torfvenn/Rehrbach	269
		5 Im Venn	168
		6 Grenzdyck	328
		7 Am Planckenbach	57
		8 Isselniederung	1 816
		9 Bachtal am Hasenkamp	33
		10 Bruchgraben Tester Berg	28
		11 Reeser Schanz	91
		12 Rheinaue	65
		13 Gut Grindt	376
		14 Rheinaue bei Haus Lüttingen	129
		15 Bislicher Insel	1 148
		16 Weseler Aue	33
		17 Rheinvorland östlich von Wallach	298
		18 Alter Rhein, Jennekes Gatt, Niepgraben	69
		19 Rheinvorland im Orsoyer Rheinbogen	405
		20 Rheinvorland nördlich der Ossenberger Schleuse	41
		21 Rheinvorland und Kolk westlich Mehrum	66
		22 Rheinaue Walsum	24
		23 Rheinaue Bislich-Vahnum	188
		24 Lippealterm Obrighoven	39
		25 Pliesterbergsche Sohlen	44
		26 Lippeaue	117
		27 Im Fort	58
		28 Nieper Altrheinrinne	81
		29 Niederung Hohe Ley	80
		30 Bollendonksley und Willichsche Ley	101
		31 Urselmannley und Wesendorpher Abzugsgraben	62
		Gesamtfläche:	7 756
	Stadt Duisburg	1 Rheinaue Walsum	503
		2 Rheinaue Binsheim	193
		3 Schwafheimer Meer	17
		4 Schwafheimer Kendel (Erweiterung)	17
		5 Rheinaue Ehingen	128
		Gesamtfläche	858
		Gesamtfläche Regierungsbezirk Düsseldorf:	15 999
Detmold	Gütersloh/ Stadt Bielefeld	1 Fleckenheide	11
		2 Rietberger Emsniederung	428
		3 Grasmeerwiesen	131
		4 Ruthebach, Laibach, Loddenbach, Nordbruch und Bergwiesen	472
		5 Vennheide	56
		6 Ströher Wiesen/Deterings Wiesen	122
		7 Schellenwiese	57
		8 Am Lichtebach	47
		9 Am Merschgraben	34
		10 Im Binner	30
		11 Spexard	11

Reg.-Bezirk	Kreis/Stadt	Lfd. Feuchtwiesenschutzgebiet Nr.	ha
		12 Versmolder Bruch	28
		13 Große Wiese	160
		14 Salzenteichs Heide	67
		15 Versmolder Bruch	243
		Gesamtfläche:	1 897
Herford		1 Enger Bruch	61
		Gesamtfläche:	61
Lippe		1 Strothe-Niederung	74
		Gesamtfläche:	74
Minden-Lübbecke		1 Am Oppenweher Moor	275
		2 Weseraue	790
		3 Bastauniederung	1 844
		4 Rethlage	41
		5 Lever Teich/Lever Bruch	20
		6 Ellerburger Wiesen	85
		7 Filger Bruch	37
		8 Weher Fledder	60
		9 Rauhe Horst/Schäferwiesen	70
		10 Neuenbaumer Moor	116
		11 Grube Baltus	63
		12 Häverner Marsch	93
		13 Mittelweser	90
		14 Staustufe Schlüsselburg	268
		15 Schmiedebruch	35
		16 Altes Moor	60
		17 Gehlenbecker Masch	45
		Gesamtfläche:	3 992
Paderborn		1 Erdgarten/Lauerwiesen	112
		2 Gunnewiesen	70
		3 Gunnewiesen II*	168
		4 Hederwiesen	108
		5 Hederaue	225
		6 Rabbruch	124
		7 Rixel	29
		8 Boker Heide	60
		9 Eselsbett	99
		10 Thüler Moor	72
		11 Osterheuland	74
		Gesamtfläche:	1 141
		Gesamtfläche Regierungsbezirk Detmold:	7 165
Arnsberg	Soest	1 Ahsewiesen*	368
		2 Stockheimer Bruch	66
		3 Osterheuwiesen	368
		4 Lusebredde*	158
		5 Alpach*	230
		Gesamtfläche:	1 190
		Gesamtfläche Regierungsbezirk Arnsberg:	1 190

Reg.-Bezirk	Kreis/Stadt	Lfd. Feuchtwiesenschutzgebiet Nr.	ha
Gesamtfläche aller Regierungsbezirke			
1	Münster		9 198
2	Düsseldorf		15 999
3	Detmold		7 165
4	Arnsberg		1 190
Gesamtfläche:			33 552

Anlage 1 in der Bekanntmachung vom 8. 4. 1997 wird damit aufgehoben.

– MB1. NW. 1998 S. 991.

II.**Ministerpräsident****Honorarkonsularische Vertretung
der Republik Südafrika, Dortmund**

Bek. d. Ministerpräsidenten vom 4. 8. 1998 –
A B 6 – 448 – 4

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorar-konsularischen Vertretung der Republik Südafrika in Dortmund zugestimmt und Herrn Hans-Jörg. Hübner am 27. 7. 1998 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift:

Klönnestraße 99, 44143 Dortmund

Tel.: (0231) 5640011

Fax: (0231) 516313

Sprechzeit: mo–do 8.00–17.00, fr 8.00–13.00

– MBl. NW. 1998 S. 996.

**Honorarkonsularische Vertretung
der Republik Venezuela, Witten**

Bek. d. Ministerpräsidenten vom 6. 8. 1998 –
A B 6 – 453 – 5

Das Herrn Kamperhoff am 4. 10. 1996 erteilte Exequatur als Honarkonsul der Republik Venezuela in Witten mit dem Konsularbezirk Land Nordrhein-Westfalen ist mit Ablauf des 23. 7. 1998 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Venezuela in Witten ist somit geschlossen.

– MBl. NW. 1998 S. 996.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Jahresabschlüsse 1996
des Westf. Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm
und des Westf. Jugendheimes Tecklenburg**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
vom 14. 5. 1998 – 50 58 07/08 –

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 14. 11. 1997 die Jahresabschlüsse 1996 des Westf. Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des Westf. Jugendheimes Tecklenburg entsprechend den Eröffnungsbilanzen zum 1. 1. 1996, den Bilanzen zum 31. 12. 1996 und den Gewinn- und Verlustrechnungen 1996 festgestellt.

Die Landschaftsversammlung hat beschlossen:

– den Jahresabschluß des Westf. Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm von 328777,84 DM

in Höhe von 18793,98 DM zur Erreichung des in der Betriebssatzung festgelegten Eigenkapitals von 529000,- DM zu verwenden,

in Höhe von 309983,86 DM auf neue Rechnung vorzutragen,

– den Jahresüberschluß des Westf. Jugendheimes Tecklenburg in Höhe von 402594,01 DM auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Jahresabschlüsse sind von der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf – Gemeindeprüfungsamt – mit folgendem Ergebnis geprüft worden.

Die Bestätigungsvermerke des Westf. Kinderheimes Hamm und des Westf. Jugendheimes Tecklenburg wurden bereits veröffentlicht (MBl. NW. S. 718).

– MBl. NW. 1998 S. 996.

**Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)****Sitzungen
der Fachausschüsse der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 16. September 1998 finden folgende öffentliche Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Verkehrs- und Stadtbahnausschuß

Dienstag, 8. September 1998, 13.00 Uhr,
Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

Tarif- und Marketing-Ausschuß

Donnerstag, 10. September 1998, 13.00 Uhr,
Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

Haupt- und Finanzausschuß

Dienstag, 15. September 1998, 10.00 Uhr,
Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 16. September 1998 wird in Kürze öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 18. August 1998

Hubert Gleixner
Geschäftsführer

– MBl. NW. 1998 S. 996.

**Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)****Sitzung
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
am 16. September 1998**

Am Mittwoch, 16. September 1998, 11.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 17. Juni 1998
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Bericht zur wirtschaftlichen Lage der VRR-GmbH (Sachstandsbericht)
4. Erwartungsrechnung 1998
5. Nachtragswirtschaftsplan der VRR-GmbH für das Geschäftsjahr 1998
6. Tarifangelegenheiten
7. Tarifgestaltung im VRR ab 1. Januar 1999
8. Änderung der Richtlinie „Fahrzeugförderung“

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 20. August 1998

Ursula Kraus
Vorsitzende der Verbandsversammlung

– MBl. NW. 1998 S. 996.

Hinweise**Inhalt des Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 7 v. 15. 7. 1998****Teil I – Schule und Weiterbildung****Amtlicher Teil**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 9. Juni 1998	122	Sekundarstufe I – Gymnasium; Empfehlungen für den bilingualen deutsch-italienischen Unterricht im Fach Geschichte. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19. 5. 1998	126
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen vom 9. Juni 1998	123	Fort- und Weiterbildung; Entwicklung schulbezogener Konzeptionen zur Umsetzung der curricularen Vorgaben in den Bildungsgängen der Berufsschule. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 24. 6. 1998	126
Schulbauförderung; Rückforderung der Landeszuwendung bei Zweckentfremdung kommunaler, vom Land geförderter Schulgebäude; Änderung. Gem. RdErl. d. Innenministeriums, d. Finanzministeriums u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 26. 5. 1998	124	Lehrerbetriebspraktikum für Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und an Berufskollegs. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 22. 6. 1998	127
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Grund- und Sonderschulen vor und nach dem Unterricht (Schule von acht bis eins); Änderung. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 24. 6. 1998	124	Dienstjubiläen. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 25. 6. 1998	127
Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Schülerfahrkostenverordnung (VVzSchfkVO); Änderung. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 9. 6. 1998	124	Nichtamtlicher Teil	
Blockunterricht an Berufskollegs; Zeiteinteilung für das Schuljahr 1999/2000. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 28. 5. 1998	125	Stellenausschreibungen	128
Berichtigung betr. Termine für die Durchführung der Abiturprüfung 2000 an Gymnasien und Gesamtschulen sowie höheren Berufsfachschulen mit gymnasialer Oberstufe und Kollegschulen – RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 30. 3. 1998 (GABI. NW. 1 S. 89)	126	Hauptschulpreis 1999	136
Silentien; Änderung. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 18. 6. 1998	126	Schülerwettbewerb „Bibel heute“	136
Grundschule; Richtlinien und Lehrpläne; Evangelische Religionslehre; Änderung. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 22. 6. 1998	126	Schülermesse „GO to school!“	136
		Informationsschrift „Bildungsgänge im Berufskolleg“	136
		Deutsch-amerikanischer Jugendaustausch 1999/2000	136
		Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Teil 2 – Wissenschaft und Forschung vom 15. Juli 1998	137
		Anzeigen	
		Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	138
		Beilage	
		Schulmitwirkung – Wahlen '98/99	129

Teil II – Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Lehramtsstudiengang mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik in Verbindung mit einem Unterrichtsfach mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg vom 24. April 1998	538	Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Bochum vom 3. Juni 1997	555
Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Lehramtsstudiengang mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik in Verbindung mit einer der beruflichen Fachrichtungen Energietechnik, Nachrichtentechnik oder Technische Informatik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg vom 24. April 1998	541	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaft – mit und ohne Praxissemester – der Fachhochschule Köln vom 1. August 1997	555
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Statistik an der Universität Dortmund vom 29. April 1998	544	Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Lippe vom 12. August 1997	562
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie an der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 26. März 1998	544	Berichtigung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. Februar 1998 (GABI. NW. 2 S. 367)	564
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 17. März 1998	550	Nichtamtlicher Teil	
		Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Teil 1 – Schule und Weiterbildung vom 15. Juli 1998	565

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 16 v. 15. 8. 1998

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite	
Allgemeine Verfügungen			
Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen	229	Ausschreibungen	233
Bekanntmachungen	229	Gesetzgebungsübersicht	233
Personalnachrichten	231	Hinweise auf Neuerscheinungen	236

– MBl. NW. 1998 S. 998.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569